

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 949 Datum: 26.02.2014

Grundordnung  
der Universität Hohenheim



## Grundordnung der Universität Hohenheim

### Präambel

Aufgaben, Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim sowie die Zugehörigkeit zur Universität Hohenheim als Mitglied oder Angehöriger/Angehörige sind im Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.12.2013 (GBl. 2014, S. 10), geregelt.

Der Senat der Universität Hohenheim hat auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG am 20.11.2013 nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Hohenheim hat am 05.12.2013 seine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat zu dieser Grundordnung mit Schreiben vom 07.01.2014, Az. 41-7323.1-103/7/8 gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG seine Zustimmung erteilt.

<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim</b> .....	<b>3</b>
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1    Namen und Siegel .....	3
§ 2    Gliederung der Universität .....	3
§ 3    Mitglieder der Universität .....	3
§ 4    Angehörige der Universität .....	3
§ 5    Organe der Universität.....	3
§ 6    Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte.....	4
§ 7    Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung .....	4
§ 8    Ehrensensorenenschaft.....	4
2. Unterabschnitt: Rektorat .....	4
§ 9    Namensbezeichnung und Zusammensetzung.....	4
§ 10   Zuständigkeit des Rektorats .....	5
3. Unterabschnitt: Senat .....	5
§ 11   Organisation .....	5
§ 12   Mitgliedschaft.....	5
§ 13   Wahl der Senatsmitglieder.....	5

§ 14	Aufgaben .....	6
§ 15	Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität .....	6
4.	Unterabschnitt: Universitätsrat .....	6
§ 16	Aufgaben .....	6
§ 17	Zusammensetzung .....	6
§ 18	Findungsausschuss .....	6
5.	Unterabschnitt: Fakultäten .....	7
§ 19	Fakultätsvorstand.....	7
§ 20	Zusammensetzung der Fakultätsräte.....	7
§ 21	Fakultätsgleichstellungsbeauftragte.....	7
<b>Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim .....</b>		<b>8</b>
§ 22	Allgemeine Vorschriften für Universitätseinrichtungen.....	8
§ 23	Zentrale Universitätseinrichtungen.....	8
§ 24	Wissenschaftliche Zentren.....	8
§ 25	Landesanstalten .....	9
§ 26	Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM).....	9
§ 27	Institute .....	9
§ 28	Versuchsstation .....	9
§ 29	Hohenheimer Gärten .....	9
§ 30	Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser .....	10
§ 31	Forschungsstellen.....	10
<b>Abschnitt 3: Berufungsverfahren.....</b>		<b>11</b>
§ 32	Berufungsverfahren .....	11
<b>Abschnitt 4: Qualitätssicherungsmittel.....</b>		<b>11</b>
§ 33	Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln .....	11
<b>Abschnitt 5: Studierende .....</b>		<b>12</b>
§ 34	Verfasste Studierendenschaft.....	12
§ 35	Amtszeit in Gremien.....	12
<b>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen .....</b>		<b>12</b>
§ 36	Änderung der Grundordnung .....	12
§ 37	Inkrafttreten.....	12

## Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim

### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Namen und Siegel

- (1) Die Universität trägt den Namen Universität Hohenheim.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel.

#### § 2 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Hohenheim gliedert sich in drei Fakultäten:
  - Fakultät Naturwissenschaften
  - Fakultät Agrarwissenschaften
  - Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- (2) Die Fakultäten sind in Institute unterteilt.

#### § 3 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden/Doktorandinnen.
- (2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, die Privatdozenten/Privatdozentinnen und Ehrensensoren/Ehrensensatorinnen. Ihnen steht weder das aktive noch passive Wahlrecht zu, soweit es ihnen nicht nach § 3 Abs. 1 zusteht.

#### § 4 Angehörige der Universität

- (1) Angehöriger der Universität Hohenheim ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG zu sein, d. h. die an der Hochschule nur vorübergehend oder nebenberuflich Tätigen. Nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf weniger als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals entspricht.
- (2) Angehörige haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben an der Universität mitzuwirken.

#### § 5 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität Hohenheim sind:

1. das Rektorat als Vorstand der Universität gem. § 16 LHG,
2. der Senat,
3. der Universitätsrat als Aufsichtsrat gemäß gem. § 20 LHG.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt seine/ihre Aufgaben gemäß § 4 LHG wahr.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Senat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an allen Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an allen Ausschüssen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Für jede Fakultät werden bis zu zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bestellt. Näheres regelt § 21 der Grundordnung.

## **§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung**

- (1) Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 LHG ein.
- (2) Bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen an der Universität Hohenheim wirkt neben dem/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten auch die beratende Gleichstellungskommission mit.
- (3) Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

## **§ 8 Ehre senatoren schaft**

- (1) An der Universität Hohenheim kann der Titel eines „Ehrensensors“/einer „Ehrensensorin“ verliehen werden.
- (2) Näheres regelt eine Satzung über die Verleihung von Ehrungen.

## **2. Unterabschnitt: Rektorat**

### **§ 9 Namensbezeichnung und Zusammensetzung**

- (1) Die Universität Hohenheim wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  - der Rektor als hauptamtlicher Vorsitzender bzw. die Rektorin als hauptamtliche Vorsitzende,
  - der Kanzler bzw. die Kanzlerin als weiteres hauptamtliches Mitglied,
  - drei Prorektoren/Prorektorinnen als nebenamtliche Mitglieder.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Zuständigkeit des Rektorats

Das Rektorat ist neben den in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 48 LHG vorgesehenen Zuständigkeiten zuständig für

1. Beschlussfassung über Ausschreibungstexte für Professuren,
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
3. Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.

## 3. Unterabschnitt: Senat

### § 11 Organisation

Für den Senat gilt die Ordnung über Verfahren in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Universität Hohenheim.

### § 12 Mitgliedschaft

(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes:
  - die Rektoratsmitglieder gem. § 16 Abs. 1 LHG,
  - die Dekane,
  - der/die Gleichstellungsbeauftragte.
2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder:
  - sieben Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 1 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
  - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 2 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
  - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 3 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
  - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 4 gem. § 10 Abs. 1 LHG.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor bzw. die Rektorin.

### § 13 Wahl der Senatsmitglieder

(1) Die Wahl der Senatsmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung der Universität Hohenheim. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

(2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:

- Wahlgruppe 1: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
- Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach § 52 LHG,
- Wahlgruppe 3: Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen,
- Wahlgruppe 4: sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

- (3) Die nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr.

#### **§ 14 Aufgaben**

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gem. § 19 Abs. 1 LHG.
- (2) Der Senat ist weiterhin zuständig für die
1. Einrichtung von Forschungsstellen,
  2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
  3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Rektorats vor Zustimmung durch den Universitätsrat bei
    - der Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
    - Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.

#### **§ 15 Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität**

- (1) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 LHG können Versammlungen bilden.
- (2) Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

### **4. Unterabschnitt: Universitätsrat**

#### **§ 16 Aufgaben**

- (1) Der Universitätsrat trägt gem. § 20 LHG die Verantwortung für die Entwicklung der Universität Hohenheim und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.
- (2) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder geregelt werden muss.

#### **§ 17 Zusammensetzung**

- (1) Der Universitätsrat hat elf Mitglieder, die vom Wissenschaftsministerium bestellt werden.
- (2) Der Universitätsrat setzt sich aus sechs externen und fünf internen Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr. Die übrigen Mitglieder haben eine dreijährige Amtszeit.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende wird durch ein internes Mitglied vertreten, das durch den Universitätsrat gewählt wird.

#### **§ 18 Findungsausschuss**

- (1) Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats setzt der/die Vorsitzende des Universitätsrats einen Findungsausschuss ein.

- (2) Die für den Ausschuss jeweils erforderlichen zwei Vertreter/Vertreterinnen des Senats und des Universitätsrats werden von dem Gremium, dem sie angehören, gewählt. Außerdem gehört dem Ausschuss ein Vertreter/eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums mit zwei Stimmen an.

## 5. Unterabschnitt: Fakultäten

### § 19 Fakultätsvorstand

- (1) Dem Fakultätsvorstand gehören an:
- der Dekan bzw. die Dekanin,
  - ein Prodekan als Stellvertreter bzw. eine Prodekanin als Stellvertreterin,
  - ein weiterer Prodekan bzw. eine weitere Prodekanin,
  - ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin, der bzw. die in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“/„Prodekanin“ führt.
- (2) Die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin und der Prodekane/Prodekaninnen beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit der Prodekane/Prodekaninnen endet stets mit der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.
- (3) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 20 Zusammensetzung der Fakultätsräte

- (1) Die Fakultäten richten einen großen Fakultätsrat nach § 25 Abs. 3 LHG ein.
- (2) Dem großen Fakultätsrat gehören an
1. kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
  2. gem. § 25 Abs. 3 LHG:
    - alle hauptberufliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät,
    - vier Vertreter/Vertreterinnen der Akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
    - drei Vertreter/Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
    - sechs Studierende.
- Die Amtszeit der Studierenden im großen Fakultätsrat beträgt ein Jahr.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder gem. § 25 Abs. 3 LHG gelten die §§ 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 21 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Für jede Fakultät werden im Benehmen mit dem/der Gleichstellungsbeauftragten bis zu zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte für die Amtszeit von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Sie stehen dem Fakultätsvorstand, dem Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite.



## Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim

### § 22 Allgemeine Vorschriften für Universitätseinrichtungen

- (1) Die Universitätseinrichtungen der Universität Hohenheim sind rechtlich unselbstständige Anstalten der Universität Hohenheim, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Senat beschließt auf Vorschlag des Rektorats über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen.
- (3) Die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Universitätsrats.

### § 23 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Zentrale Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das über die zentralen Einrichtungen die Dienstaufsicht führt.
- (2) Der Senat erlässt für die Universitätseinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.
- (3) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Die Statusgruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung im Vorstand vertreten sein.
- (4) Betriebseinrichtungen (Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum, Sprachenzentrum, Werkstätten) führen Dienstleistungen aus.

### § 24 Wissenschaftliche Zentren

- (1) Fakultätsübergreifende Zentren für die Forschung sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt. Sie verfügen über eine eigene Infrastruktur und haben Ressourcenverantwortung für die ihnen zustehenden zentralen Mittel, die im Budget der Universität verankert sind. Sie werden periodisch evaluiert.

Diese Einrichtungen sind:

- das Tropenzentrum
  - das Osteuropazentrum
  - das Life Science Center
  - das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung
  - das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung.
- (2) Weitere wissenschaftliche Einrichtungen sind als zentrale Einrichtung dem Rektorat oder als dezentrale Einrichtung einer Fakultät zugeordnet. Sie verfügen über eine eigene Infrastruktur und tragen die Ressourcenverantwortung für die von ihnen eingeworbenen Finanzmittel, die nicht im Budget der Universität verankert sind. Sie werden periodisch evaluiert.

## § 25 Landesanstalten

- (1) Einrichtungen der Universität Hohenheim sind folgende Landesanstalten:
  - Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie
  - Landessaatzuchtanstalt
  - Landesanstalt für Bienenkunde
  - Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie.
- (2) Die von den Landesanstalten wahrgenommenen und zu erfüllenden Aufgaben sind gem. § 2 Abs. 7 LHG Aufgaben der Universität Hohenheim.
- (3) Der Senat erlässt für die Landesanstalten Satzungen.

## § 26 Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM)

- (1) Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) entspricht dem Informationszentrum nach § 28 LHG.
- (2) Das KIM versorgt die Universität mit Literatur und anderen Medien; außerdem koordiniert, plant, verwaltet und betreibt es Dienste und Systeme im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik.
- (3) Das KIM ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leiter/deren Leiterin unmittelbar dem Rektorat untersteht.
- (4) Der Senat erlässt für das KIM sowohl eine Verwaltungsordnung als auch eine Benutzungsordnung.

## § 27 Institute

Die Institute sind dezentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtungen. Sie dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind einer Fakultät zugeordnet. Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin führt die Dienstaufsicht.

## § 28 Versuchsstation

- (1) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist eine Universitätseinrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekan/Dekanin auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Die Versuchsstation dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben sowie die gesetzlichen Aufgaben der Universität bereitstellt.
- (3) Der Senat erlässt für die Versuchsstation eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

## § 29 Hohenheimer Gärten

- (1) Die Hohenheimer Gärten sind eine zentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die dem Rektorat untersteht.
- (2) Die Hohenheimer Gärten dienen Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim, in dem sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen. Aufgabe ist auch die wissenschaftliche Pflege und Begleitung der Teile der Hohenheimer Gärten, die als historische Denkmäler eingestuft wurden.
- (3) Die Hohenheimer Gärten stehen der Öffentlichkeit für Bildungs- und Erholungszwecke im Rahmen der Parkordnung zur Verfügung.

- (4) Der Senat erlässt für die Hohenheimer Gärten eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

### **§ 30 Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Universitäts-einrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.
- (2) Sie dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben bereitstellt, sowie dem Wissenstransfer.
- (3) Der Senat erlässt für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

### **§ 31 Forschungsstellen**

- (1) Forschungsstellen dienen originären Forschungsaktivitäten, die nach außen im Rahmen eines Programmes deutlich zu machen sind und deren geplante Forschungsarbeit aus den gegebenen Universitätsstrukturen heraus nicht geleistet werden kann.
- (2) Zur Einrichtung einer Forschungsstelle bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Rektorat durch den Leiter bzw. Leiterin der Einrichtung, dem die Forschungsstelle zugeordnet werden soll, und eines Beschlusses durch den Senat.
- (3) Die Einrichtung einer Forschungsstelle begründet keinen Anspruch auf Ressourcen der Universität.
- (4) Dem Senat steht ein Informations- und Kontrollrecht zu. Er kann im Einrichtungsbeschluss eine Berichtspflicht in regelmäßigen Abständen vorsehen und/oder eine zeitliche Begrenzung auf zunächst fünf Jahre festlegen.
- (5) Der Senat erlässt für die Forschungsstellen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

## Abschnitt 3: Berufungsverfahren

### § 32 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Vorschlag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet.
- (2) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung durch den Fakultätsrat.
- (3) Kann aus Sicht des Fakultätsrats eine Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag nicht erteilt werden, ist der Fakultätsrat befugt, den Berufungsvorschlag einmal mit einer begründeten Stellungnahme an die Berufungskommission zurückzugeben. Die Berufungskommission muss binnen Monatsfrist über den Berufungsvorschlag unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme erneut beraten. Schließt sich die Berufungskommission dem Vorschlag des Fakultätsrats nicht an, so steht dem Fakultätsrat das Recht zu, seine Zustimmung durch eine abweichende Stellungnahme zu ersetzen.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf eine Rückverweisung des Berufungsvorschlags an die Berufungskommission verzichten und stattdessen eine abweichende Stellungnahme abgeben. Durch diese abweichende Stellungnahme wird die erforderliche Zustimmung des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag ersetzt.
- (5) Dem Senat werden die Berufungsvorschläge zur Stellungnahme vorgelegt.
- (6) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt durch das Rektorat unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrats.

## Abschnitt 4: Qualitätssicherungsmittel

### § 33 Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

- (1) Das Rektorat entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 QualSiG über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden. Anträge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln kann jedes Mitglied der Universität stellen, einschließlich der Rektorsmitglieder selbst.
- (2) Zur Beschlussfassung über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die nicht einer Fakultät zugeteilt sind, wird eine Kommission Qualitätssicherungsmittel eingerichtet. Dieser gehören an:
  - a. kraft Amtes der Prorektor/die Prorektorin für Lehre als Vorsitzender/Vorsitzende,
  - b. je ein Studiendekan/eine Studiendekanin pro Fakultät, die von dieser für ihre Amtszeit werden benannt werden,
  - c. je ein Fachstudienberater/eine Fachstudienberaterin pro Fakultät, die von den Vertretern/Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Senat für zwei Jahre benannt werden,
  - d. vier Studierende, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim vom Studierendenparlament bestellt werden,
  - e. ein Vertreter/eine Vertreterin der Abteilung Studienangelegenheiten (AS), der/die vom Rektorat für zwei Jahre benannt wird,
  - f. ein Vertreter/eine Vertreterin der Abteilung Wirtschaft und Finanzen (AW), der/die vom Rektorat für zwei Jahre benannt wird mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt. Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der studentischen Mitglieder können sich gegenseitig vertreten.

- (3) Das Einvernehmen mit den Studierenden wird in der Kommission Qualitätssicherungsmittel dadurch hergestellt, dass Beschlüsse über die Anträge in der Kommission nur mit Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder gefasst werden können, Stimmengleichheit unter diesen gilt als Ablehnung.
- (4) Kann in der Kommission Qualitätssicherungsmittel kein Einvernehmen mit den Studierenden hergestellt werden, findet bis zum Erlass einer universitätseigenen Satzung gem. § 2 der Einvernehmensersatzverordnung (EEVO) § 3 der EEVO Anwendung. Vor Anrufung der Schiedskommission berät das Rektorat in direktem Dialog mit den studentischen Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel darüber, ob doch noch ein Einvernehmen erzielt werden kann.
- (5) Über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die einer Fakultät zugeteilt wurden, beschließt mit Zustimmung des Fakultätsvorstandes die Studienkommission. Zur Herstellung des Einvernehmens gilt Abs. 3 entsprechend. Wird kein Einvernehmen hergestellt, wird der Antrag an die Kommission Qualitätssicherungsmittel weitergeleitet. Sollte auch dort kein Einvernehmen hergestellt werden können, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Über die Beschlüsse der Kommissionen gem. Abs. 2 und 5 entscheidet das Rektorat mit Zustimmung des Rektors gem. § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 7, Abs. 2 S. 4 LHG.

## Abschnitt 5: Studierende

### § 34 Verfasste Studierendenschaft

- (1) Die an der Universität Hohenheim immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim. Sie ist eine Gliedkörperschaft der Universität.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt die Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 LHG wahr.
- (3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

### § 35 Amtszeit in Gremien

Die Amtszeit von Studierenden in Universitätsgremien beträgt ein Jahr.

## Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

### § 36 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ in Kraft.

- (2) Die bisherige Grundordnung (Amtliche Mitteilung vom 27.07.2012, Nr. 607) tritt außer Kraft.

Hohenheim, 24.02.2014

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -